

Sept. 2010

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Schulleitung und Lehrerinnen und Lehrer der Kopernikusschule sind sehr bemüht, die Schule weiter zu entwickeln und unsere Arbeit den Bedürfnissen unserer Schülerinnen und Schüler anzupassen und auch dadurch eine individuelle Förderung immer besser zu ermöglichen.

Ziele und Aufgaben unserer Schule sind Bildung und Erziehung. Das Schulgesetz des Landes NRW schreibt dazu unter anderem:

„Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,...“

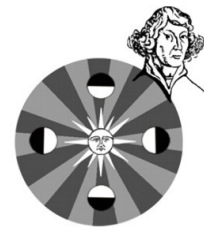
(§2, Absatz 5 SchulGes. NRW)

Damit unsere Schule diesem Auftrag gerecht werden kann, brauchen unsere Schülerinnen und Schüler klare Regeln und Anweisungen. Unsere Kinder und Jugendlichen kommen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und Familiensituationen und haben sehr unterschiedliche Vorstellungen über Respekt, Toleranz und Leistungsbereitschaft. Wir Lehrkräfte stellen fest, dass in zunehmendem Maße enge und klare Regeln mit deutlichen Konsequenzen notwendig sind. Nur dann ist die Freiheit des Einzelnen sicher gestellt und nur dann können wir Lehrkräfte unsere Aufgabe erfüllen.

Um das zu gewährleisten, haben wir einige Regeln aufgestellt, nach denen wir bei Störungen des Unterrichts und der schulischen Arbeit verfahren. Es ist wichtig, liebe Eltern, dass Sie diese Regeln kennen, damit Konfliktsituationen durch Missverständnisse vermieden werden und eine gemeinsame Erziehungsarbeit leichter wird.

Mit freundlichem Gruß

Peter Hoffmann (Rektor)



„Benehmen, das du ignorierst, ist Benehmen, das du erlaubst...“ ist eine der Kernaussagen der konfrontativen Pädagogik nach Jürgen Berger ¹⁾, denn „Niemand hat das Recht, den Anderen zu beleidigen, auszugrenzen oder zu verletzen. Geschieht dies dennoch, erfolgt Konfrontation...“, denn „auch Kindern und Jugendlichen wird eine Verantwortung für ein friedfertiges Miteinander in Gruppen und Schulklassen zugemutet.“

Damit das Zusammenleben und Arbeiten an unserer Schule gelingen kann, haben wir die folgenden Regeln vereinbart:

1. Störungen im Unterricht und Fehlverhalten auf dem Schulgelände werden von jeder Lehrkraft anders wahrgenommen. Das hängt von der Persönlichkeit und der aktuellen Befindlichkeit ab. Das ist zu akzeptieren und wird den Schülern jeweils deutlich gemacht.
2. Bei Störungen wird die Schülerin/ der Schüler darauf aufmerksam gemacht und mit der Situation konfrontiert. Die Forderung an den Schüler erfolgt stets sachlich klar und respektvoll. Das erwarten wir auch von dem Schüler denn: „Die Würde des Menschen ist unantastbar...“ (Artikel 1, Grundges. BRD)
3. Die Forderungen an den Schüler basieren auf dem Schulgesetz.
(§42 SchulGes.: „Aufgaben der Schüler und Lehrer, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben...“).
4. Folgt ein Schüler den Anweisungen der Lehrkraft nicht, ist dies eine Verweigerung! In diesem Fall wird nicht mehr über das Fehlverhalten diskutiert, sondern über die Verweigerungshaltung des Schülers.
5. Wird ein Schüler auf Grund einer Verweigerung aus der Klasse oder Lerngruppe verwiesen, kann er die Aufforderung erhalten, die nächste Nachbarklasse aufzusuchen. Dort wird er sich für die Störung entschuldigen und der Klasse mitteilen, warum er seine Lerngruppe verlassen musste. (in der Regel die laufende Unterrichtsstunde oder bis zur nächsten Pause).
6. Widersetzt sich ein Schüler den Anordnungen, kann sich die Lehrkraft Unterstützung von einer benachbarten Lehrkraft holen.
7. Widersetzt er sich beiden Lehrkräfte, erhalten diese Unterstützung durch die Schulleitung.
8. Verweigert der Schüler auch die Anordnung der Schulleitung, dann macht die Schulleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch und informiert im Extremfall die zuständigen Ordnungskräfte.
9. Der Schüler entscheidet sich durch sein Verhalten, ob er am Unterricht und am Schulleben teilnehmen möchte. Verweigerung kann zum Unterrichtsausschluss führen. (Ordnungsmaßnahmen nach §53.3 SchulGes. NRW)

¹⁾ Jürgen Berger, Coolness-Trainer, Teamtrainer, <http://www.juergen-berger.net/>